



Steuerverwaltung
Geschäftsbereich Recht und Koordination

Postfach
3001 Bern
+41 31 633 60 01
steuerbefreiung.sv@be.ch
www.taxme.ch

Standortadresse:
Brünnenstrasse 66, 3018 Bern

Steuerverwaltung des Kantons Bern, Postfach, 3001 Bern

Förderverein Lebensende – endlich.menschlich.
Herr Prof. Dr. med. Steffen Eychmüller
Schänzlistrasse 43
3013 Bern

Referenz
2023.FINSV.856 / 504810 / ac
ZPV 257831206

1. September 2023

Verfügung betreffend die Befreiung von den Kantons- und Gemeindesteuern, der direkten Bundessteuer sowie der Erbschafts- und Schenkungssteuer

Gesuchsteller:

Förderverein Lebensende – endlich.menschlich., Bern

1. Sachverhalt

Unter dem Namen «Förderverein Lebensende – endlich.menschlich.» besteht eine Institution im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB; SR 210) mit Sitz in Bern.

Gemäss Art. 2 der Statuten vom 4. Juli 2023 bezweckt der Verein die Finanzierung des Stadtfestivals rund um das Thema Lebensende, welches vom 21. – 24. Oktober 2024 in Bern stattfinden wird.

Während dieser Woche laden der Verein und die Verantwortlichen dazu ein, dem Unausweichlichen zu begegnen – schöpferisch und im Dialog/Austausch mit anderen. Dabei richtet sich das Angebot an die breite, interessierte Berner Öffentlichkeit, mit einem Fokus auf jene Menschen, die gerade «mitten im Leben» stehen. Darüber hinaus sollen die Aktivitäten rund um das Thema «Lebensende» nachhaltig in Bern verankert werden.

Der Verein ersuchte mit E-Mail vom 11. Juli 2023 um Befreiung von den Kantons- und Gemeindesteuern gemäss Art. 83 des kantonalen Steuergesetzes (StG; BSG 661.11) und von der direkten Bundessteuer gemäss Art. 56 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG; SR 642.11) sowie von der Erbschafts- und Schenkungssteuer gemäss Art. 6 Abs. 1 des kantonalen Gesetzes über die Erbschafts- und Schenkungssteuer (ESchG; BSG 662.1).

2. Rechtliche Grundlagen

Juristische Personen, die öffentliche oder gemeinnützige Zwecke verfolgen, sind für den Gewinn und das Kapital, welche ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet sind, von der kantonalen Steuerpflicht befreit (Art. 83 Abs. 1 Bst. g StG). Auf Bundesebene erfolgt eine Befreiung von der Gewinnsteuer (Art. 56 Bst. g DBG). Von der Erbschafts- und Schenkungssteuerpflicht befreit sind juristische Personen, die zum Zeitpunkt der Zuwendung die Voraussetzungen einer Steuerbefreiung gemäss Art. 83 StG erfüllen (Art. 6 Abs. 1 ESchG).

Eine juristische Person nach schweizerischem Recht (z.B. Verein, Stiftung) verfolgt einen gemeinnützigen Zweck, wenn ihre Tätigkeit kumulativ der Allgemeinheit zukommt und uneigennützig ist (Art. 10 Abs. 2 der kantonalen Verordnung über die Steuerbefreiung juristischer Personen [SBV; BSG 661.261]).

Im Allgemeininteresse liegen Tätigkeiten, welche in karitativen, humanitären, ökologischen, erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Bereichen das Gemeinwohl fördern. Als das Gemeinwohl fördernd erscheinen beispielsweise die soziale Fürsorge, Kunst und Wissenschaft, die Förderung der Menschenrechte, Heimat-, Natur- und Tierschutz sowie Entwicklungshilfe. Ob eine bestimmte Tätigkeit im Interesse der Allgemeinheit liegt, beurteilt sich nach der jeweils massgebenden Volksauffassung. Ein für das Allgemeininteresse notwendiger offener Destinatärkreis liegt nur dann vor, wenn die Förderung bzw. Unterstützung nicht auf eine Gruppe begrenzt wird (z.B. Begrenzung auf den Kreis einer Familie, die Mitglieder eines Vereins oder die Angehörigen eines bestimmten Berufes).

Für eine Steuerbefreiung wegen Gemeinnützigkeit bedarf es weiter eines uneigennützigen Charakters der Tätigkeit. Uneigennützigkeit bedeutet, dass unter völliger Ausschaltung der persönlichen Interessen der Beteiligten das Wohl dritter Personen gefördert wird. Wer sich gemeinnützig betätigt, handelt selbstlos und leistet Verzicht. Nach ständiger Praxis wird Gemeinnützigkeit lediglich dort angenommen, wo nicht nur ein Erwerbs- oder Selbsthilfeszweck fehlt, sondern auch zur Förderung der allgemeinen Wohlfahrt erhebliche Opfer erbracht werden.

Weiter darf die Institution nicht in Konkurrenz zu anderen Unternehmen am Markt teilnehmen (Grundsatz der Wettbewerbsneutralität; vgl. M. Reich, Gemeinnützigkeit als Steuerbefreiungsgrund, in: ASA 58, S. 465 ff., 488). Ferner müssen die Mittel ausschliesslich und unwiderruflich dem steuerbefreiten Zweck verhaftet sein, wobei dies insbesondere im Liquidationsfall gilt.

Natürliche Personen können freiwillige Leistungen an Institutionen mit Sitz in der Schweiz, die im Hinblick auf öffentliche oder gemeinnützige Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind, von ihrem steuerbaren Einkommen abziehen, soweit sie 20% des reinen Einkommens nicht übersteigen (Art. 38a Bst. a StG bzw. Art. 33a DBG). Bei juristischen Personen gehören Spenden an Institutionen, die im Hinblick auf ihre öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind, bis zu 20% des Reingewinns zum geschäftsmässig begründeten Aufwand (Art. 90 Bst. c StG bzw. Art. 59 Abs. 1 Bst. c DBG).

3. Erwägungen

Die Tätigkeiten des Vereins fördern insbesondere im sozialen Bereich das Gemeinwohl. Der Destinatärkreis ist genügend geöffnet. Demzufolge ist ein objektives Allgemeininteresse gegeben.

Gemäss Art. 8 der Statuten finanziert sich der Verein über Spenden, Zuwendungen aller Art, Subventionen und Erträgen aus allfälligen Leistungsvereinbarungen. Den Geldern des Gemeinwesens kommt nach Praxis der Steuerverwaltung lediglich teilweise der Charakter eines Opfers zu. Dies begründet sich damit, dass Subventionen in aller Regel in Erfüllung einer öffentlichen Pflicht erbracht werden und deshalb nicht vollumfänglich einem freiwillig geleisteten Opfer gleichzusetzen sind.

Der Verein verzeichnet jedoch ergänzend Spendenbeiträge und Zuwendungen aller Art. In der Annahme, dass mit diesen Einnahmen weder eine Verpflichtung noch eine Gegenleistung einhergeht, qualifizieren sich diese Beiträge vollumfänglich als finanzielle Opfer im steuerrechtlichen Sinne. Neben den finanziellen Opfern gilt es auch die personellen Opferleistungen zu berücksichtigen. Diesbezüglich macht der Verein im Gesuch vom 3. Juli 2023 ca. 1'600 Stunden unentgeltliche Arbeit geltend. Bei einer Gesamtbetrachtung gelangt die Steuerverwaltung zum Ergebnis, dass die finanziellen und personellen Opfer eine erhebliche Opferbereitschaft zu begründen vermögen.

Im Beurteilungszeitpunkt ist von einer fehlenden Gewinnstrebigkeit und damit von fehlenden Erwerbszwecken auszugehen. Auch sind Selbsthilfzwecke ausgeschlossen, kommen doch unbeteiligte Dritte in den Genuss der Vereinsleistung. Der Verein erfüllt folglich sämtliche Voraussetzungen der subjektiven Uneigennützigkeit. Er steht in keinem Wettbewerbsverhältnis.

Schliesslich stellt Art. 27 der Statuten die gesetzeskonforme Verwendung des Liquidationserlöses sicher: Ist bei der Auflösung des Vereins noch Vermögen vorhanden, fällt dies einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten juristischen Person mit gleichem oder ähnlichem Zweck mit Sitz in der Schweiz zu. Eine Fusion mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbereiten juristischen Person mit gleichem oder ähnlichem Zweck mit Sitz in der Schweiz ist möglich.

Aufgrund der kurzen Bestehensdauer erhält der Förderverein Lebensende – endlich.menschlich. **eine befristete Steuerbefreiung bis 31. Dezember 2024**. Nach Ablauf der Frist muss der Verein **erneut ein Gesuch (inkl. Jahresrechnungen und Tätigkeitsberichte der Jahre 2023 bis 2024)** einreichen, wenn er weiterhin in den Genuss einer Steuerbefreiung kommen will.

Aus diesen Gründen wird verfügt:

1. Der **Förderverein Lebensende – endlich.menschlich.**, mit Sitz in Bern, wird gestützt auf Art. 83 Abs. 1 Bst. g StG und Art. 56 Bst. g DBG sowie Art. 6 Abs. 1 ESchG **rückwirkend ab 27. Juni 2023** (Gründungsdatum) **und befristet bis 31. Dezember 2024 wegen gemeinnütziger Zwecke** von der Steuerpflicht befreit. Während der Steuerbefreiung entfällt die Pflicht zur Einreichung einer Steuererklärung. Die Steuerbefreiung umfasst nicht allfällige Grundstückgewinnsteuern (Art. 127 StG). Ebenso können die Gemeinden eine Liegenschaftssteuer erheben (Art. 258 ff. StG).
2. **Jede Änderung der Statuten und Reglemente sowie eine allfällige Auflösung der Institution ist der Steuerverwaltung des Kantons Bern umgehend mitzuteilen.** Die Steuerverwaltung ist jederzeit berechtigt, die Voraussetzungen der Steuerbefreiung zu überprüfen (Art. 19 Abs. 2 SBV). Zu diesem Zwecke kann sie Jahresrechnungen und andere Unterlagen einfordern. Sollte sich später herausstellen, dass die Voraussetzungen der Steuerbefreiung nicht mehr erfüllt sind, wird die Steuerbefreiung rückwirkend auf den Zeitpunkt, ab welchem die Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind, aufgehoben.
3. Gestützt auf die Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung wird eine Gebühr von CHF 200 erhoben. Die Rechnung wird mit separater Post zugestellt.
4. Diese Verfügung ist zu eröffnen:
 - dem Förderverein Lebensende – endlich.menschlich., Bern
 - der Steuerverwaltung der Stadt Bern
5. Die Verfügung ist mitzuteilen:
 - der Abteilung für juristische Personen (mit den Akten)

Steuerverwaltung des Kantons Bern
Geschäftsbereich Recht und Koordination



Sirgit Meier
Leiterin



Angela Cartier
Wissenschaftliche Mitarbeiterin

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen bei der Steuerverwaltung des Kantons Bern, Geschäftsbereich Recht und Koordination, Postfach, 3001 Bern, schriftlich Einsprache erhoben werden. Die Einsprache muss einen Antrag, die Angabe von Tatsachen und Beweismitteln, eine Begründung sowie eine Unterschrift enthalten; greifbare Beweismittel sind beizulegen.